

Verordnung des VBS über die freiwilligen Dienstleistungen

vom 5. September 2013

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),

gestützt auf Artikel 44 Absatz 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹ (MG) sowie Artikel 83 der Verordnung über die Militärdienstpflicht vom 19. November 2003² (MDV),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Bewilligung von freiwilligen Dienstleistungen und deren Anrechnung an die Ausbildungsdienstpflicht.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die freiwilligen Dienstleistungen von Angehörigen der Armee (AdA) nach Artikel 44 Absatz 1 MG.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 3 Gesuche

¹ Gesuche um die Bewilligung einer freiwilligen Dienstleistung sind der Chefin oder dem Chef Personelles der Armee schriftlich einzureichen.

² Es ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden.

³ Es ist für jede Dienstleistung ein separates Gesuch einzureichen. Ausgenommen sind Gesuche um die Bewilligung von Dienstleistungen, die innerhalb eines Kalenderjahres tageweise erbracht werden.

Art. 4 Voraussetzungen

¹ Bewilligt werden nur Gesuche betreffend AdA, die ihre Ausbildungsdienstpflicht nach Artikel 9 MDV erfüllt oder ihre Fortbildungsdienste nach Artikel 9a MDV geleistet haben.

SR 512.218.1

¹ SR 510.10

² SR 512.21

² Formell oder inhaltlich ungenügende Gesuche werden zurückgewiesen. Die beantragende Stelle hat nach Erhalt zehn Tag Zeit, um die beanstandeten Mängel zu beheben. Auf Gesuche, die ein zweites Mal formell oder inhaltlich ungenügend eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

Art. 5 Frist

¹ Gesuche sind spätestens 14 Wochen vor Beginn der freiwilligen Dienstleistung einzureichen.

² Ergibt sich der militärische Bedarf erst zu einem späteren Zeitpunkt, so ist das Gesuch innerhalb von drei Tagen, nachdem die zuständige Stelle den Bedarf festgestellt hat, einzureichen.

Art. 6 Entscheid

¹ Die Chefin oder der Chef Personelles der Armee entscheidet über die Gesuche und teilt der beantragenden Stelle den Entscheid schriftlich mit. Eine Ablehnung des Gesuchs wird begründet und mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer einmaligen Wiedererwägung versehen.

² Ordentliche Dienstleistungen haben gegenüber freiwilligen Dienstleistungen Priorität.

³ Liegt zu Beginn einer Dienstleistung keine schriftliche Bewilligung der Chefin oder des Chefs Personelles der Armee vor, so ist die oder der betroffene AdA gleichentags, spätestens jedoch wie folgt zu entlassen:

- a. am Tag der Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht nach Artikel 9 MDV;
oder
- b. am Tag der Erfüllung der Anzahl Dienstage nach Artikel 9a MDV.

Art. 7 Kontrolle und Zuständigkeit

¹ Der Bereich «Personelles der Armee» führt die Kontrolle über die Anzahl Dienstleistungen und die geleisteten Dienstage.

² Wird das Gesuch bewilligt, so vermerkt der Bereich «Personelles der Armee» dies im Personalinformationssystem der Armee.

³ Die beantragende Stelle erlässt das Aufgebot.

3. Abschnitt: Anrechnung von freiwilligen Dienstleistungen

Art. 8

Freiwillige Dienstleistungen werden nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 9 Vollzug

Der Führungsstab der Armee vollzieht diese Verordnung.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

5. September 2013

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport:

Ueli Maurer

